

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural
Band:	64 (1966)
Heft:	9
Artikel:	Richtlinien für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der Grundbuchvermessung
Autor:	Häberlin, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-220774

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Photogrammetrie und Kulturtechnik

Revue technique Suisse des Mensurations, de Photogrammétrie et du Génie rural

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Gesellschaft für
Photogrammetrie; Fachgruppe der Kulturingenieure des
SIA

Editeurs: Société suisse des Mensurations et Amélio-
rations foncières; Société suisse de Photogrammétrie;
Groupe professionnel des Ingénieurs du Génie rural de
la SIA

Nr. 9 • LXIV. Jahrgang

Erscheint monatlich

15. September 1966

Richtlinien für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der Grundbuchvermessung

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erläßt diese Richtlinien auf Grund von Empfehlungen, welche ihr eine Studienkommission für Automation, zusammengesetzt aus Vertretern der Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten und Vertretern des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik, vorgelegt hat. Es handelt sich um die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung für die Erstellung von Parzellarvermessungen mit klassischen und photogrammetrischen Aufnahmeverfahren. Die sehr generell gehaltenen Richtlinien werden durch eine «Anleitung» ergänzt werden, die Einzelheiten über Verfahrensfragen festlegt. Die Richtlinien wenden sich an Vermessungsbehörden und Ingenieur-Geometer, die mit der neuen Technik beginnen wollen. Wenn praktische Erfahrungen vorliegen, werden die Richtlinien und die Anleitung in verbindliche Weisungen übergeführt, die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erlassen werden.

Bern, im August 1966

Der Vermessungsdirektor

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Zweck der Richtlinien
- 1.2 Anwendungsbereich und Abgrenzung
- 1.3 Elemente der Parzellarvermessung
- 1.4 Funktion der Aufnahmeverfahren

2. Grundlagen numerischer Parzellarvermessungen

- 2.1 Fixpunktnett
- 2.2 Fixpunktverdichtung
- 2.3 Nummerncroquis
- 2.4 Punktnumerierung

3. Aufnahmeverfahren

- 3.1 Begriff der Punktgruppe
- 3.2 Terrestrische Aufnahmeverfahren
 - 3.21 Polar- und Orthogonalaufnahmen
 - 3.22 Freie Stationierung
 - 3.23 Andere Aufnahmeverfahren
- 3.3 Photogrammetrische Aufnahmemethode
 - 3.31 Anwendungsprinzip
 - 3.32 Modelltransformation
 - 3.33 Lückenergänzung
 - 3.34 Verbesserung der Nachbargenauigkeit

4. Berechnung der Koordinaten der Grenz- und Situationspunkte

5. Kontrolle der Grenzpunktkoordinaten

- 5.1 Prinzip
- 5.2 Verfahren
- 5.3 Kontrollmaße

6. Koordinatenverzeichnis

7. Erstellen der Originalpläne

- 7.1 Automatischer Punktauftrag
- 7.2 Manuelle Ergänzung
- 7.3 Nummernplan

8. Flächenberechnung

- 8.1 Verfahren
- 8.2 Definition der Parzellen
- 8.3 Numerische Kontrolle der Parzellenberechnung
- 8.4 Graphische Kontrolle der Parzellenberechnung
- 8.5 Kulturenberechnung

9. Register

- 9.1 Begriff
- 9.2 Automatische Erstellung

10. Verifikation, Genauigkeitsvorschriften

- 10.1 Verifikationsakten
- 10.2 Genauigkeitsvorschriften

11. Nachführung

- 11.1 Allgemeines
- 11.2 Anwendungsprinzip
- 11.3 Gliederung
- 11.4 Rekonstruktionen
- 11.5 Mutationen

1. Einleitung

1.1 Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien legen die Grundsätze fest für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung bei Parzellarvermessungen der schweizerischen Grundbuchvermessung. Die zugelassenen Verfahren werden in einer «Anleitung» zu diesen Richtlinien ausführlicher beschrieben.

1.2 Anwendungsbereich und Abgrenzung

Die Richtlinien beschränken sich auf Probleme, die in direktem Zusammenhang mit der automatischen Datenverarbeitung stehen. Sie gelten für alle Instruktionszonen und umfassen terrestrische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren.

1.3 Elemente der Parzellarvermessung

Im Sinne einer begrifflichen Abstraktion im Hinblick auf die Datenverarbeitung setzt sich eine Parzellarvermessung im wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

Punkte, Parzellen und Eigentümer.

- 1.31 Die Punkte (Fixpunkte, Grenzpunkte, Situationspunkte) sind charakterisiert durch eine Nummer und ihre Landeskoordinaten.
- 1.32 Die Parzellen sind gekennzeichnet durch eine Parzellennummer und die Definition ihrer Abgrenzung durch eine Folge von Grenzpunktnummern.
- 1.33 Der Besitzstand wird durch die Zuordnung eines Eigentümers zu jeder Parzelle definiert.

1.4 Funktion der Aufnahmeverfahren

Die Landeskoordinaten der Fix-, Grenz- und Situationspunkte werden aus Messungen errechnet, deren Anlage und Durchführung durch eine Anzahl bestimmter Aufnahmeverfahren geregelt sind. Um die Zuverlässigkeit zu steigern, den Überblick zu erleichtern und die richtige Anwendung der Verfahren sowie eine einfache Beurteilung der Genauigkeit und deren Homogenität zu gewährleisten, ist eine Beschränkung auf wenige, allgemein anwendbare Aufnahmeverfahren anzustreben.

2. Grundlagen numerischer Parzellarvermessungen

2.1 Fixpunktnett

Grundlage der Vermessung ist ein bestehendes Fixpunktnett, das in der Regel aus den Triangulationspunkten 1. bis 4. Ordnung besteht.

Die Aufsichtsorgane entscheiden, ob und wie weit das bestehende Netz zu überprüfen ist und wie weit Punkte benachbarter Vermessungen in das Fixpunktnett einbezogen werden sollen.

2.2 Fixpunktverdichtung

Das bestehende Fixpunktnett ist im Hinblick auf das gewählte Aufnahmeverfahren zu verdichten. Dazu dienen in der Regel folgende Verfahren:

- 2.21 ein engmaschiges Polygonnett als Grundlage für die terrestrischen Aufnahmeverfahren;
- 2.22 ein weitmaschiges Polygonnett oder trigonometrische Netze, zum Beispiel für die Paßpunktbestimmung in den photogrammetrisch aufzunehmenden Zonen;

2.23 eine numerisch-photogrammetrische Punktverdichtung aus Flugaufnahmen insbesondere in Gebieten der Instruktionszone III.

Das verdichtete Fixpunktnetz ist nicht nur die maßgebende Grundlage der Grundbuchvermessung, sondern dient auch andern technischen Zwecken. Die dauerhafte Versicherung der Punkte ist anzustreben.

2.3 Nummerncroquis

Als Grundlage der Punktnumerierung dienen die nachgeführten Vermarkungscroquis, welche neben den Fix- und Grenzpunkten auch alle wesentlichen Situationspunkte enthalten müssen.

2.4 Punktnumerierung

Die Punktnummern sind in den Vermarkungscroquis anzuschreiben. Punktnummern bestehender Vermessungswerke sollen möglichst beibehalten werden.

Die Grenzpunktnummern sind aus einer Leitzahl (Blattnummer, Stationspunktnummer, Modellnummer) und einer Folgezahl (individuelle Punktzahl) zusammengesetzt.

Sofern für Situationspunkte Koordinatenverzeichnisse erstellt werden, können sie wie die Grenzpunkte nummeriert werden. Nichtnumerierte Situationspunkte dienen lediglich dem automatischen Punktauftrag.

3. Aufnahmemethoden

3.1 Begriff der Punktgruppe

Eine Punktgruppe entsteht, wenn die gegenseitige Lage einer Anzahl Punkte durch Messung von lokalen Polar- und Orthogonalkoordinaten festgelegt wird.

Durch Transformation des Lokalkoordinatensystems erhält man die Landeskoordinaten der Punkte.

3.2 Terrestrische Aufnahmeverfahren

3.21 Polar- und Orthogonalaufnahme

Diese beiden Aufnahmeverfahren sind spezielle Transformationsformen für die in Ziff. 3.1 umschriebene Punktgruppe. Der Nullpunkt sowie die Orientierung der Punktgruppe sind aus der Fixpunktverdichtung bekannt.

3.22 Freie Stationierung

Bei schwierigen Stationierungs- oder Sichtverhältnissen (enge Überbauung, schwierige Topographie) sind Stationierungen auf nicht zu versichernden Punkten zulässig. Diese Punktgruppe ist mit mindestens 2 Transformationspunkten ins Landeskoordinatensystem zu transformieren. Eine homogene Genauigkeit der Neupunkte ist gewährleistet, wenn sie im wesentlichen innerhalb der Verbindungslien der Transformationspunkte liegen.

3.23 Andere Aufnahmeverfahren

Neben den beschriebenen Aufnahmeverfahren können weitere Verfahren zugelassen werden, sofern ihr Anwendungsbereich abgeklärt und die einzuhaltenden Regeln verbindlich umschrieben sind.

3.3 Photogrammetrische Aufnahmemethode

3.31 Anwendungsprinzip

Die Photogrammetrie kann für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Verdichtung des Fixpunktnetzes
- Aufnahme der Grenzpunkte
- Aufnahme der Situation

Terrestrische und photogrammetrische Verfahren haben sich gegenseitig zu ergänzen. Dabei sollen einheitliche Endresultate erzielt werden.

3.32 Modelltransformation

Im Sinne von Ziff. 3.1 bilden die ausgewerteten Punkte eines Modells eine Punktgruppe, die mit Hilfe der Transformationspunkte (Einpaßpunkte) in das Landeskoordinatensystem transformiert wird.

Je nach der Genauigkeit, mit der die absolute Orientierung des Modells durchgeführt wurde, hat die Transformation eben oder räumlich zu erfolgen. Soweit die Koordinaten der Transformationspunkte verbindlich sind und nicht abgeändert werden dürfen, sind die photogrammetrisch bestimmten Koordinaten unter Wahrung der Nachbargenauigkeit der Punkte derart zu verbessern, daß die Transformationswidersprüche in diesen Punkten verschwinden.

Gemeinsame Punkte an den Modellnähten sind zu mitteln.

3.33 Lückenergänzung

Die Koordinaten der Grenz- und Situationspunkte, die photogrammetrisch nicht erfaßt wurden, sind mit terrestrischen Methoden zu bestimmen. Dabei werden die photogrammetrisch ermittelten Koordinaten der Grenz- und Situationspunkte als Näherungswerte betrachtet, sobald sie mit terrestrischen Messungen in Konkurrenz treten. Zur Verbesserung der Nachbargenauigkeit können sie Änderungen unterliegen.

In der Regel dürfen nur Gruppen von photogrammetrischen Punkten als Transformationspunkte für die Lückenergänzung verwendet werden.

Als Aufnahmemethode sind freie Stationen nach Ziff. 3.22 zulässig.

3.34 Verbesserung der Nachbargenauigkeit

Die Genauigkeit kurzer Distanzen zwischen zwei benachbarten Punkten ist unter den üblichen Voraussetzungen beim photogrammetrischen Verfahren kleiner als bei der direkten terrestrischen Aufnahme. Wo diese geringere Nachbargenauigkeit nicht genügt, sind die photogrammetrisch ermittelten Koordinaten mit Hilfe terrestrischer Messungen rechnerisch zu verbessern.

4. Berechnung der Koordinaten der Grenz- und Situationspunkte

Die Koordinaten der Grenz- und Situationspunkte werden automatisch durch Rechenprogramme, die auf die verschiedenen Aufnahmeverfahren abgestimmt sind, berechnet.

5. Kontrolle der Grenzpunktkoordinaten

5.1 Prinzip

Die Koordinaten jedes Grenzpunktes sind zu kontrollieren. Die in Ziff. 5.2 erwähnten Kontrollverfahren sind mit den Mitteln der automatischen Datenverarbeitung durchzuführen.

5.2 Verfahren

Es kommen in der Regel folgende Kontrollverfahren zur Anwendung:

- 5.21 Doppelte Aufnahme eines Punktes von zwei verschiedenen terrestrischen Aufnahmestationen aus.
- 5.22 Doppelte photogrammetrische Auswertung eines Punktes, sofern bestimmte näher zu umschreibende Bedingungen eingehalten werden.
- 5.23 Doppelte Aufnahme von Punkten durch Kombination photogrammetrischer Punkte mit einer terrestrischen Aufnahme (vgl. Ziff. 3.33).
- 5.24 Messen von zweckmäßig gewählten Kontrolldistanzen zwischen zwei Punkten.

Die Koordinaten mehrfach aufgenommener Punkte sind zu mitteln.

5.3 Kontrollmaße

Es ist zu unterscheiden zwischen Grenzlängen, Spannmaßen, Versicherungsmaßen und Konstruktionsmaßen.

- Grenzlängen sind Strecken zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten, deren Verbindung eine Eigentumsgrenze darstellt.
- Spannmaße sind Strecken zwischen Fix- oder Grenzpunkten, die nicht Grenzlängen sind.
- Versicherungsmaße sind Distanzen zwischen Grenz- oder Fixpunkten und eindeutigen, dauerhaften Situationspunkten (Gebäudeecken, Mauerecken, Schächte usw.).
- Konstruktionsmaße dienen der graphischen Konstruktion von beschreibendem Grundbuchplaninhalt (Gebäudemaße, Mauerstärken usw.).

Grenzlängen und Spannmaße können der Kontrolle der Grenzpunktkoordinaten dienen. Bei Versicherungsmaßen ist dies nur möglich, wenn die entsprechenden Situationspunkte numeriert und deren Koordinaten bekannt sind.

6. Koordinatenverzeichnis

Nachdem alle Grenzpunktkoordinaten kontrolliert, nötigenfalls verbessert, korrigiert und gemittelt sind, ist ein definitives Koordinatenverzeichnis zu erstellen.

Die so ermittelten Grenzpunktkoordinaten bilden die verbindliche Grundlage für Planauftrag, Flächenberechnung und für die Nachführung des Vermessungswerkes.

7. Erstellen der Originalpläne

7.1 Automatischer Punktauftrag

Entsprechend der Blatteinteilung werden Koordinatennetz, Fixpunkte, Grenzpunkte und Situationspunkte mit automatischen Kartiergeräten aufgetragen. Soweit es der Stand der Technik erlaubt, können die Pläne automatisch gezeichnet werden.

7.2 Manuelle Ergänzung

Die Originalpläne sind gemäß den bestehenden Vorschriften zeichnerisch zu ergänzen und auszuarbeiten.

7.3 Nummernplan

Die Nummern der Fix-, Grenz- und Situationspunkte (soweit die letzteren nummeriert sind) sind im Originalplan oder in einer transparenten Kopie desselben einzutragen. Diese Kopie ist in der Regel als Handriß auszuarbeiten.

8. Flächenberechnung

8.1 Verfahren

Die Blattinhalte und die Flächen der Parzellen sind aus den definitiven Koordinaten der Grenzpunkte zu berechnen.

8.2 Definition der Parzellen

Die Parzelle wird durch die Reihenfolge der Grenzpunkte auf ihrem Umfange definiert. Normalerweise gilt für die Verbindung der Grenzpunkte die Gerade. Hintermarken und Kreisbogen sind, den Programm-vorschriften entsprechend, besonders zu bezeichnen.

8.3 Numerische Kontrolle der Parzellenberechnung

Die Summe der Parzellenflächen eines Planes hat innerhalb der Rechenschärfe mit dem Blattinhalt übereinzustimmen.

8.4 Graphische Kontrolle der Parzellenberechnung

Die Parzellendefinitionen und die dabei verwendeten Grenzpunkt-nummern sind dadurch zu prüfen, daß aus den Elementen der Parzellen-definition eine automatische Kontrollzeichnung erstellt wird.

8.5 Kulturenberechnung

Die Flächen der Kulturarten können gerechnet oder gemessen werden. Die Ermittlung der Flächen erfolgt aus gerechneten oder abgegriffenen Koordinaten, halbgraphisch oder mit dem Planiometer.

9. Register

9.1 Begriff

Unter den Begriff der Register gehören folgende Akten:

- Liegenschaftsverzeichnis (Flächenverzeichnis)
 - Eigentümerverzeichnis (Besitzstandsregister)
 - Güterzettel
 - Arealstatistische Tabelle

9.2 Automatische Erstellung

Die Erstellung der Register kann automatisch erfolgen. Die Personen-
lien des Eigentümers, die Zuordnung der Parzellen und die Flurnamen
sind den Programmavorschriften entsprechend zusammenzustellen.

10. Verifikation, Genauigkeitsvorschriften

10.1 Verifikationsakten

Die eidgenössische Vermessungsdirektion legt im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsaufsichtsorganen die abzuliefernden Verifikationsakten fest.

10.2 Genauigkeitsvorschriften

10.21 Fixpunktverdichtung

Toleranzen für die Polygonzüge sind in den bestehenden Vorschriften festgelegt.

Trigonometrische Punktverdichtungen sind nach der Methode der kleinsten Quadrate auszugleichen. Die Genauigkeit ist nachzuweisen.

Bei der Fixpunktverdichtung ist zu beachten, daß die Toleranzen gemäß Ziff. 10.22 eingehalten werden müssen.

10.22 Koordinaten der Grenzpunkte

Der Unterschied zwischen der aus den definitiven Koordinaten gerechneten und der gemessenen Distanz zwischen zwei Punkten darf höchstens betragen:

Instruktionszone I: $0,03 + 0,002 \sqrt{S}$ m
 II: $0,07 + 0,003 \sqrt{S}$ m
 III W: $0,12 + 0,005 \sqrt{S}$ m
 $S = \text{Distanz in Metern}$

Wird zur Verifikation eine unabhängig gemessene Punktgruppe nach der Methode der kleinsten Quadrate ins definitive Punktfeld transformiert, so darf der aus den Widersprüchen gerechnete mittlere Fehler der Koordinaten eines Punktes nicht größer sein als:

11. Nachführung

11.1 Allgemeines

Die eidgenössische Vermessungsdirektion entscheidet nach Anhören der kantonalen Vermessungsbehörden über den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung für Nachführungsvermessungen.

11.2 Anwendungsprinzip

Es ist anzustreben, numerische Vermessungen auch numerisch nachzuführen. Um den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung für die Nachführung der Parzellarvermessungen zu gewährleisten, sind die Koordinatenverzeichnisse mindestens periodisch nachzuführen.

11.3 Gliederung

Die Nachführungsarbeiten lassen sich trennen in:

- Rekonstruktionen zerstörter Grenzpunktversicherungen;
- Neubestimmungen von Grenzen und Situation bei Mutationen.

11.4 Rekonstruktionen

Einzelne Grenzpunkte werden mit Hilfe von vorhandenen oder aus Koordinaten zu rechnenden Maßen rekonstruiert und kontrolliert.

Bei größeren Gruppen von zerstörten Grenzpunkten, insbesondere wenn Teile des Fixpunktnetzes zerstört sind, werden Absteckungselemente aus Koordinaten errechnet, wobei das Fixpunktnetz nötigenfalls zu ergänzen ist.

11.5 Mutationen

Neue Grenz- und Situationspunkte werden entsprechend den Verfahren bei der Neuaufnahme bestimmt. Dabei ist anzustreben, bereits verwendete oder speziell vorbereitete Stationspunkte als Aufnahmestationen zu verwenden.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion entscheidet über die Grundsätze für die Anlage neuer Aufnahmestationen.

Bern, den 29. Juli 1966

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Der Vermessungsdirektor:

W. Häberlin